



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 4 (Kompensation für Treibhausgasemissionen)
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem § 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die vom Landesamt für Umwelt nach Abs. 2 Satz 1 bearbeiteten oder vermittelten Ausgleichsmaßnahmen sollen ebenso sowohl Kommunen als auch privaten und kommunalen Unternehmen zur Verfügung stehen.““

Begründung:

Die von der Staatsregierung vorgezogene Klimaneutralität auf das Jahr 2040 setzt alle (Industrie-) Unternehmen und Kommunen in Bayern unter Druck. Da weder das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz noch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie neue geeignete Förderinstrumente zur Flankierung dieses Ziels für die bayerische Wirtschaft auflegt, müssen Unternehmen im Freistaat Bayern die Möglichkeit bekommen, ihre Emissionen auszugleichen – besonders ab dem Jahr 2040.

Die vom Landesamt für Umwelt (LfU) neu entwickelte Ausgleichsplattform muss daher auch sowohl privaten Unternehmen als auch Kommunen und kommunalen Unternehmen zur Verfügung stehen, die aus Rechts- oder Kostengründen ihre Prozesse noch nicht klimaneutral gestalten können. Auch für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist es „nicht grundsätzlich ausgeschlossen“, dass die Ausgleichsplattform des LfU von bayerischen Unternehmen genutzt werden kann (siehe Abschlussbericht zum Beschluss des Bayerischen Landtags, Drs. 18/11932, Nr. 1).